

Informationen zur Verlässlichen Grundschule (VGS)

1 Rahmen der Verlässlichen Grundschule

1.1. Die Verlässliche Grundschule leistet eine Betreuung in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13:10 Uhr (St.-Petrus-Schule) / 13.15 Uhr (Marienschule).

1.2. Für Arztbesuche sowie zur Teilnahme an Sport- Musik- und Bildungsangeboten werden die Kinder von der Teilnahme befreit. Dies ist dem Träger des Betreuungsangebotes schriftlich mitzuteilen und bedarf seiner Entscheidung.

1.3. Weiterhin findet eine Betreuung an beweglichen Ferientagen, Tagen von Konferenzen und pädagogischen Tagen statt.

1.4 Eine Betreuung der Kinder der „Verlässlichen Grundschule“ in den Ferien erfolgt nach Anmeldung und Zuzahlung durch die Eltern.

1.5. Während der Betreuungszeit ist mindestens eine pädagogische Fachkraft anwesend.

1.6. Der Schulträger stellt für jede VGS - Gruppe geeignete Betreuungsräume zur Verfügung. Für jede VGS-Gruppe steht eine Gruppenleitung mit Mindestqualifikation Erzieher zur Verfügung.

2 Vertragsbedingungen

2.1. Vertragsbeginn ist 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

Die Vertragsschließung erfolgt für die Grundschulzeit des Kindes und bindet für die Dauer eines Schuljahres.

Eine Vertragskündigung kann bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr erfolgen. Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt.

2.2. Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist nach Maßgabe des Gesetzgebers nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wegzug) und bedarf der Schriftform.

2.3. Eine fristlose Kündigung durch den Träger ist nach vorheriger Anhörung der Eltern möglich, wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird oder wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.

Wurde von der Schule eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 (3) Satz SchulG NRW verhängt, so erstreckt sich der dort verfügte Ausschluss vom Unterricht auch auf den Besuch der Verlässlichen Grundschule (VGS) als sonstige Schulveranstaltung.

3 Elternbeiträge

3.1. Für die Inanspruchnahme der VGS wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben, der durch Elternbeitragsbescheid der Gemeinde Kerken nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der verlässlichen Grundschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird.

4 Krankheiten

4.1. Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der / dem / den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule.

10 Umgang mit Daten

10.1. Die Eltern verpflichten sich, dem Schulträger und dem Träger des Betreuungsangebotes alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.

10.2. Bei Änderung jedweder Vertragsdaten (Anschrift oder Bankverbindung) informieren die Eltern unverzüglich und schriftlich den Schulträger und den Träger des Betreuungsangebotes.

10.3. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Schule und des Trägers des Betreuungsangebotes Informationen zum Kind im Sinne einer Kontinuität der pädagogischen Arbeit austauschen dürfen.

10.4. Der Schulträger und der Träger des Betreuungsangebotes verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden vom Träger beachtet.